

Allgemeine Geheimhaltungsrichtlinien

Zwischen

Inotec GmbH
Hofwiesenstraße 1
D - 85077 Manching

und

Kunden / Lieferanten

- im Folgenden „die Parteien“ genannt

Im Hinblick darauf, dass die Parteien

- beabsichtigen, vertrauliche Informationen auszutauschen, und
- einen Missbrauch dieser Informationen vermeiden wollen,

vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Die Parteien beabsichtigen, sich gegenseitig vertrauliche Informationen mitzuteilen.
2. Projekt: **„Allgemeine Projekte“**

(Sollten Einzelprojekte eine besondere Geheimhaltung fordern, wird für diese Projekte ein Einzelvertrag abgeschlossen.)
3. Die Parteien verpflichten sich hiermit, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen dieser Projekte erlangen, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit den in Ziffer 2. beschriebenen Projekten zu verwenden. Die Parteien sichern sich insbesondere zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.
4. Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer 3. sind insbesondere
 - Know How sowie Ergebnisse, die im Rahmen dieser Projekte erzielt oder verwendet werden,
 - die Beschreibung dieser Projekte.
 - die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Kosten, die im Zusammenhang dieser Projekte stehen.
 - andere, nicht öffentlich verfügbare Informationen, die die Parteien im Rahmen der Projekte erlangen.

Allgemeine Geheimhaltungsrichtlinien

5. Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag erstreckt sich auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte der Parteien ohne Rücksicht auf Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Parteien verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
6. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn die betreffenden Informationen nachweislich
 - allgemein bekannt sind , oder
 - ohne Verschulden der Parteien allgemein bekannt werden, oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
 - bei den Parteien bereits vorhanden sind.
7. Die Parteien verpflichten sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit sämtliche im Rahmen der Projekte erhaltenen Unterlagen, Zeichnungen, Bänder, Disketten, Daten, etc. einschließlich eventuell gezogener Kopien, auf Anforderung zurückzugeben.
8. Diese Vereinbarung tritt mit Aufnahme der Geschäftsbeziehungen und, oder Austausch der ersten Informationen in Kraft. Sie endet 10 Jahre nach Projektende bzw. Beendigung der Geschäftsbeziehungen.
9. Den Parteien ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden kann, und derjenige, der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens auch nach § 19 UWG verpflichtet ist.
10. Ausschließlicher Gerichtsstand, soweit nicht gesetzlich zwingend anders vorgeschrieben, ist für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung der Sitz der Firma Inotec GmbH. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.